

Fällen ein, wo das Atmen des Kindes durch sofortiges Zudecken, Erwürgen oder Ertränken verhindert wird. Die Versagung der Lebensbedingungen auf diese Weise ist in vielen Fällen gerade die als Kindstötung zu beurteilende Handlung.

Die Angeklagte ist folglich eines Totschlags gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB schuldig. Das Urteil des Bezirksgerichts war insoweit im Schuldausspruch abzuändern (§ 301 Abs. 2 StPO).

Das Bezirksgericht ist bei Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfang die Angeklagte für ihr Verbrechen strafrechtlich verantwortlich ist, dem gerichtspsychiatrischen Sachverständigengutachten gefolgt, das zu dem Ergebnis kommt, daß die Voraussetzungen erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit gemäß § 16 Abs. 1 StGB vorliegen. Das Bezirksgericht hätte dieses Gutachten jedoch kritischer prüfen müssen.

Im psychischen Befund des Gutachtens wird ausgewiesen, daß eine Diskrepanz zwischen dem guten Gedächtnis der Angeklagten, ihrer guten Merkfähigkeit und formalen Gewandtheit einerseits und dem niedrigen Schulwissen und einem Unvermögen zur Bewältigung selbst kleinerer logischer Aufgaben andererseits besteht. Eine Suggestibilität, also eine leichte Beeinflussbarkeit und mangelnde Übersicht bei der Bewältigung konkreter Situationen des täglichen Lebens sei aufgefallen. Auf Grund des niedrigen Intelligenzquotienten, der zur bisherigen Lebensbewahrung im Widerspruch steht, könne von einer Grenzdebilität, einem relativ leichten Schwachsinn gesprochen werden.

Nach Auffassung des Senats erfüllt ein „relativ leichter Schwachsinn“ nicht die Voraussetzungen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 StGB. Es ist zwar richtig, daß leichte Beeinflussbarkeit, Gutgläubigkeit und mangelnde Übersicht konkreter Lebenssituationen bei leicht schwachsinnigen Menschen häufig anzutreffen sind, aber ebenso zeigt das Verhalten der Angeklagten, daß solche Menschen die mangelnde Befähigung oft durch Erfahrungswissen und Tagesgewohnheit ausgleichen. Gerade auf diese Seite im Verhalten der Angeklagten hat der Sachverständige hingewiesen.

Das Bezirksgericht hätte folglich erkennen müssen, daß die Angeklagte als Mutter mehrerer Kinder über genügend Erfahrung verfügte, um den bisherigen Lebenserfordernissen gerecht zu werden. Ihr Entwicklungsweg hatte sie in die unterschiedlichsten Lebenslagen gebracht, die wiederholt mit persönlichen Enttäuschungen und Schwierigkeiten verbunden waren. Aber selbst unter widrigen, sie stark belastenden Bedingungen ging sie einen Weg, auf dem sie der Verantwortung für die Kinder gerecht wurde und auch vermochte, ein herzliches Verhältnis zu den Kindern zu schaffen. Dabei gab es für sie Belastungen, wie die heimliche Aufnahme eines, später zweier Arbeitsrechtsverhältnisse, die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Arbeitspflichten und der Betreuung der Kinder, die sie durchaus bewältigte. Das zeigt doch aber, daß die Angeklagte ausreichende Fähigkeiten besaß, entsprechend den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens und vor allem den Normen zum Schutze des Lebens zu handeln.

Der psychiatrische Sachverständige hat ausdrücklich im Gutachten die Prüfung vorgenommen, in welchem Maße der leichte Schwachsinn die Schuldfähigkeit der Angeklagten in bezug auf die Straftat beeinflusst hat. Er kam zu dem Ergebnis, daß die mangelnde Übersicht der Angeklagten über die ihr ausweglos erscheinende Situation, aus der sie mit eigener Kraft nur schwer herausfinden konnte, für die verminderte Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten gemäß § 16 Abs. 1 StGB spreche. In dieser Begründung, die der Sachverständige

in der Hauptverhandlung wiederholte, wird jedoch auffallend deutlich, daß hier vordergründig der Einfluß einer Zwangslage auf das Verhalten der Angeklagten untersucht wird, aber kein neues Moment hinzutritt, das die Annahme krankhafter Störung der Geistestätigkeit zur Tatzeit rechtfertigt. Das Bezirksgericht hätte streng darauf achten müssen, daß vom Sachverständigen die im Gesetz (§§ 15 bzw. 16 StGB) genannten Kriterien für das Vorliegen erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit konkret dargelegt und nicht mit Umständen verwechselt werden, die aus anderen Gründen bei der Schuldbewertung beachtlich sind.

Wie weitgehend die Angeklagte ihr Tatverhalten gegenüber den gesellschaftlichen Erfordernissen zum Schutz des Lebens ihres Kindes abwog, zeigt sich treffend darin, daß sie das Kind sofort in den Eimer mit Wasser fallen ließ, damit es keinen Schrei von sich gebe. Die Angeklagte erklärte in der Hauptverhandlung, daß sie das Kind auf andere Art nicht hätte töten können. Sie hat also bewußt solche Bedingungen zur Tötung geschaffen, die ihr Gefühl gegenüber dem Neugeborenen zurückdrängen sollten. Der Vertreter des Generalstaatsanwalts hat zu Recht darauf hingewiesen, daß auch die Gutgläubigkeit und leichte Beeinflussbarkeit der Angeklagten keine Beziehungen zur Tatentscheidung aufwies. Es ist folglich davon auszugehen, daß sich der vom Gutachter festgestellte leichte Schwachsinn der Angeklagten nicht erheblich auf den Tatentschluß ausgewirkt hat. Das Bezirksgericht hätte daher § 16 Abs. 1 StGB nicht anwenden dürfen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß im Falle der Anwendung des § 16 StGB dies jedoch nicht im Tenor des Urteils zu erscheinen braucht (vgl. hierzu OG, Urteil vom 16. April 1969 — 5 Ust 12/69 — NJ 1969 S. 713).

Für die Feststellung und Beurteilung des Grades der strafrechtlichen Schuld der Angeklagten waren jedoch die auch vom psychiatrischen Sachverständigen hervorgehobenen Umstände, unter denen sich die Angeklagte zur Tat entschied, von wesentlicher Bedeutung. Insoweit hat das Bezirksgericht diese Umstände umfassend festgestellt und in bezug auf die Schuld zutreffend beachtet.

Die Angeklagte sah sich mit der erneuten Schwangerschaft einer schwierigen Situation gegenübergestellt. Ihr Vertrauen und ihre Hoffnungen auf einen Lebenskameraden wurden enttäuscht, die Sorge um das Wohl der Kinder wurde größer. Keinesfalls wollte sie sich aus egoistischen Motiven — wie das Bezirksgericht richtig hervorgehoben hat — den mit der Betreuung der Kinder verbundenen Pflichten entziehen. Sie hatte auch bisher durchaus schwierige Arbeits- und Lebensbedingungen auf sich genommen. Andererseits hätte sie sich jedoch wie bisher mit aller Konsequenz um eine gesellschaftlich tragbare Lösung dieses Konflikts bemühen müssen. Sie hätte sich vertrauensvoll an Arbeitskollegen wenden können, die ihr geholfen hätten, wie die Zeugin R. bestätigte. Auch ein Kindergartenplatz für das ältere Kind stand ihr zur Verfügung. Sie blieb in der entscheidenden Phase des Konflikts der Arbeit fern und wandte sich nicht an Kollegen um Unterstützung.

Für den Grad der strafrechtlichen Schuld ist es jedoch ein Unterschied, ob sich ein Täter zunächst bemüht, den Konflikt gesellschaftsgemäß zu lösen und allein gelassen, sich zur Tat entscheidet, oder ob die z. B. von ihm erkannten Möglichkeiten nicht genutzt werden. Gewiß spielt hierbei die Feststellung eine Rolle, daß die Angeklagte etwas schwerfällig im selbständigen Denken und Handeln und leichtgläubig gegenüber falschen Ratschlägen von Bekannten war, sie hatte aber durchaus die Fähigkeit zu erkennen, daß der verbrecherische Weg auf keinen Fall gangbar war. Sie wußte um die